

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-125.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-40.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird der Halbsatz „Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten“ gestrichen.

2. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In höchstens drei der sieben Prüfungsfächer nach § 19 Abs. 2 können Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in vier der sechs politikwissenschaftlichen Teilgebiete (Internationale und europäische Politik, Politikfeldanalyse, Politische Soziologie, Politische Systeme, Politische Theorie, Verwaltungswissenschaft) und in den beiden Wahlpflichtfächern (gemäß Anhang 2).

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den nicht politikwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist dort keine Festlegung getroffen, werden die Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände von den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf. Anstelle einer vierstündigen Klausur können nach Festsetzung durch die Prüfer auch äquivalente Teilklausurarbeiten geschrieben werden, deren Gesamtdauer vier Stunden unter-, aber nicht erheblich überschreiten darf. Im Wahlpflichtfach aus dem fünften oder sechsten politikwissenschaftlichen Teilgebiet ist eine vierstündige Klausur zu schreiben (eine Stunde = 60 Minuten), sofern in dem anderen Wahlpflichtfach keine Klausur geschrieben wird; ansonsten ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Das Wahlrecht der Kandidatin bzw. des Kandidaten zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann nur im Rahmen der vorhandenen Prüfungsangebote ausgeübt werden.“

4. § 29 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese Anforderung entfällt für Wahlpflichtfächer, in denen die Prüfung nach § 23 Abs. 5 Satz 3 in der Form mehrerer Teilprüfungen abgelegt wird.“

5. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Aus den acht Prüfungsteilen nach § 23 Abs. 4 und 5, nämlich den drei Klausurarbeiten und den drei mündlichen Prüfungen in den politikwissenschaftlichen Teilgebieten und den zwei Wahlpflichtfächern, können insgesamt drei Prüfungsteile zweimal wiederholt werden. ²Jedes Wahlpflichtfach zählt als ein Prüfungsteil, auch wenn es mit mehreren Teilprüfungsleistungen abgeschlossen wird.“

6. Im Anhang werden unter Nummer 2 die Worte „sowie das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet“ durch die Worte „sowie das fünfte oder das sechste politikwissenschaftliche Teilgebiet“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2008.

Bamberg, 1. Oktober 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2008.

